



Online gestellt und somit verkündet in Cloppenburg am **13.03.2025**

**4. Jahrgang**

**Nr. 7 / 2025**

1. **Bekanntmachung: Genehmigung zur Neuerrichtung von sechs Windkraftanlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)** Seite 2
2. **Bekanntmachung: Genehmigung zur Neuerrichtung von fünf Windkraftanlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)** Seite 5



## Bekanntmachung

### Genehmigung zur Neuerrichtung von sechs Windkraftanlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Der Landkreis Cloppenburg hat mit der Entscheidung vom 25.02.2025 gem. § 16 b BImSchG der Windpark Gehlenberg GmbH & Co. KG einen Genehmigungsbescheid mit folgendem verfügenden Teil und folgender Rechtsbehelfsbelehrung erteilt:

### Genehmigungsbescheid nach § 16 b BImSchG\*

#### 1. Genehmigung und Beschreibung des Genehmigungsgegenstandes

Aufgrund Ihres Antrags vom 04.04.2024 wird Ihnen hiermit die Genehmigung gemäß der §§ 16 b und 19 BImSchG\* in Verbindung mit § 1 der 4. BImSchV\* und Ziffer 1.6.2, Verfahrensart V des Anhanges 1 zur 4. BImSchV zur Errichtung und zum Betrieb von sechs Windenergieanlagen des Typs Enercon E-160 EP5 E 3 R 1 mit einer Nabenhöhe von 166,6 m, einer Gesamthöhe von 246,6 m und einer Nennleistung von je 5,56 MW erteilt.

Die Standorte der sechs Windenergieanlagen sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	ETRS-89/UTM 32 Ostwert	ETRS-89/UTM 32 Nordwert
WEA 3	Gehlenberg	1	90/1	416.547	5.872.629
WEA 7	Gehlenberg	2	298/3	417.204	5.872.141
WEA 8	Gehlenberg	2	288/3	417.515	5.871.883
WEA 9	Gehlenberg	2	286/1	417.879	5.871.800
WEA 10	Gehlenberg	2	279/1	417.816	5.872.167
WEA 11	Gehlenberg	2	273/2	418.041	5.872.465

Grundlage der Genehmigung sind die zu 3. genannten Antragsunterlagen.



Gemäß § 13 BImSchG\* schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere die nach der NBauO\* erforderliche Baugenehmigung. Außerdem ist die als Anlage A beigefügte Zustimmung der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr vom 10.01.2024 gem. § 14 LuftVG\*, Az.: 4235/30316-3 OL (93-23), mit den darin aufgeführten Auflagen und Hinweisen Bestandteil dieses Bescheides. Erschließungsmaßnahmen außerhalb des Anlagengrundstücks und Netzanbindung sowie die wasserrechtliche Genehmigung für die Grabenverrohrung werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Die Anlagen sind nach den eingereichten und geprüften Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, sofern sich aus den nachstehenden Nebenbestimmungen dieser Genehmigung nicht etwas anderes ergibt.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

*Gegen diesen Genehmigungsbescheid ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Cloppenburg, Eschstraße 29, 49661 Cloppenburg, zu erheben.*

*Der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern hat keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80b Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden.*

### **Hinweise zur Veröffentlichung**

*Bezüglich der Einlegung eines Widerspruchs mit Unterschriftenerfordernis in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) unterstützt der Landkreis Cloppenburg das „Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP)“. Eine einfache E-Mail erfüllt die formalen Voraussetzungen nicht.*

*Weitere Informationen zur sicheren und rechtsverbindlichen elektronischen Übermittlung von formgebundenen Schreiben finden Sie unter <https://www.lkclp.de/elektronische-kommunikation.php>.*



*Auf Auflagen, Bedingungen und Hinweise des Genehmigungsbescheides wird hingewiesen.*

*Die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung eines Genehmigungsbescheides wird hiermit auf Antrag der Vorhabenträgerin gemäß § 21 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.*

*Der vollständige Genehmigungsbescheid vom 25.02.2025 sowie die Begründung liegt in der Zeit vom 13.03.2025 bis zum 27.03.2025 beim Landkreis Cloppenburg, Bauamt, Zimmer 3.020, Eschstraße 29, 49661 Cloppenburg, während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme aus:*

<i>montags bis donnerstags</i>	<i>von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr</i>
<i>freitags</i>	<i>von 09.00 Uhr bis 12.30 Uhr.</i>

*Der Genehmigungsbescheid, mit Ausnahme der in Bezug genommenen Antragsunterlagen, ist auch im selben Zeitraum unter folgendem Link einzusehen:*

*<https://kombox.kdo.de/lkclp/index.php/s/no3eRt9dPbA4rz2>*

*Die Zustellung des Bescheides an Dritte wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass der Genehmigungsbescheid mit Ende der Auslegungsfrist Dritten gegenüber als zugestellt gilt, wodurch die Widerspruchsfrist auch für Dritte zu laufen beginnt.*

*Eine Zusendung des Bescheides kann ab Beginn der Auslegungsfrist bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist am 27.04.2025 auf schriftliche oder elektronische Anforderung nach § 3a Abs. 2 VwVfG erfolgen.*

*Cloppenburg, den 13.03.2025*

*Im Auftrage  
Brundiers*



### Bekanntmachung

## Genehmigung zur Neuerrichtung von fünf Windkraftanlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Der Landkreis Cloppenburg hat mit der Entscheidung 26.02.2025 gem. § 16 b BImSchG der Repowering-Bürgerwindpark Gehlenberg GmbH & Co. KG, Gehlenberger Hauptstr. 4,26169 Friesoythe-Gehlenberg einen Genehmigungsbescheid mit folgendem verfügenden Teil und folgender Rechtsbehelfsbelehrung erteilt:

### Genehmigungsbescheid nach § 16 b BImSchG\*

#### 2. Genehmigung und Beschreibung des Genehmigungsgegenstandes

Aufgrund Ihres Antrags vom 04.04.2024 wird Ihnen hiermit die Genehmigung gemäß der §§ 16 b und 19 BImSchG\* in Verbindung mit § 1 der 4. BImSchV\* und Ziffer 1.6.2, Verfahrensart V des Anhanges 1 zur 4. BImSchV zur Errichtung und zum Betrieb von fünf Windenergieanlagen des Typs Enercon E-160 EPS E 3 R1 mit einer Nabenhöhe von 166 m, einem Rotordurchmesser von 160 m, einer Gesamthöhe von 246,6 m und einer Nennleistung von je 5,56 MW erteilt.

Die Standorte der 5 Windenergieanlagen sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	ETRS-89/UTM Ostwert	ETRS-89/UTM Nordwert
WEA 1	Gehlenberg	1	186/1 185/1	32415649	5872699
WEA 2	Gehlenberg	1	165/2	32416148	5872692
WEA 4	Gehlenberg	1	180/2 180/3	32415754	5872270
WEA 5	Gehlenberg	1	96/2	32416189	5872287
WEA 6	Gehlenberg	1	56/3	32416704	5872285

Grundlage der Genehmigung sind die zu 3. genannten Antragsunterlagen.



Gemäß § 13 BImSchG\* schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere die nach der NBauO\* erforderliche Baugenehmigung. Außerdem ist die als Anlage A beigefügte Zustimmung der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr vom 09.01.2024 mit Ergänzung vom 12.03.2024 gem. § 14 LuftVG\*, Az.: 4235-30316-3 OL (84-23), mit den darin aufgeführten Auflagen und Hinweisen Bestandteil dieses Bescheides. Erschließungsmaßnahmen außerhalb des Anlagengrundstücks und Netzanbindung, die Zuwegung vom bestehenden Wirtschaftsweg bis zum Anlagenstandort sowie die wasserrechtliche Genehmigung für die Grabenverrohrung werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Die Anlagen sind nach den eingereichten, geprüften und durch Grüneintragungen geänderten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, sofern sich aus den nachstehenden Nebenbestimmungen dieser Genehmigung nicht etwas anderes ergibt.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

*Gegen diesen Genehmigungsbescheid ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Cloppenburg, Eschstraße 29, 49661 Cloppenburg, zu erheben.*

*Der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern hat keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80ß Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden.*

### **Hinweise zur Veröffentlichung**

*Bezüglich der Einlegung eines Widerspruchs mit Unterschriftenerfordernis in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) unterstützt der Landkreis Cloppenburg das „Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP)“. Eine einfache E-Mail erfüllt die formalen Voraussetzungen nicht.*

*Weitere Informationen zur sicheren und rechtsverbindlichen elektronischen Übermittlung von formgebundenen Schreiben finden Sie unter <https://www.lkclp.de/elektronische-kommunikation.php>.*



*Auf Auflagen, Bedingungen und Hinweise des Genehmigungsbescheides wird hingewiesen.*

*Die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung eines Genehmigungsbescheides wird hiermit auf Antrag der Vorhabenträgerin gemäß § 21 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BimSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.*

*Der vollständige Genehmigungsbescheid vom 26.02.2025 sowie die Begründung liegt in der Zeit vom 13.03.2025 bis zum 27.03.2025 beim Landkreis Cloppenburg, Bauamt, Zimmer 3.020, Eschstraße 29, 49661 Cloppenburg, während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme aus:*

*montags bis donnerstags                      von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
freitags    von 09.00 Uhr bis 12.30 Uhr.*

*Der Genehmigungsbescheid, mit Ausnahme der in Bezug genommenen Antragsunterlagen, ist auch im selben Zeitraum unter folgendem Link einzusehen:*

*<https://kombox.kdo.de/lkclp/index.php/s/ZgW7Qbt3R7rrMfP>*

*Die Zustellung des Bescheides an Dritte wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass der Genehmigungsbescheid mit Ende der Auslegungsfrist Dritten gegenüber als zugestellt gilt, wodurch die Widerspruchsfrist auch für Dritte zu laufen beginnt.*

*Eine Zusendung des Bescheides kann ab Beginn der Auslegungsfrist bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist am 27.04.2025 auf schriftliche oder elektronische Anforderung nach § 3a Abs. 2 VwVfG erfolgen.*

*Cloppenburg, den 13.03.2025*

*Im Auftrage  
Brundiers*